

PROTOKOLL Nr. 02

**Der Gemeindeversammlung
vom 09. Oktober 2025, 20:15 Uhr
im Forum Landquart, Landquart**

Traktanden:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung Protokoll der Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2025
3. Genehmigung Traktandenliste zur heutigen Versammlung
4. Totalrevision des Personalgesetzes der Gemeinde Landquart
5. Totalrevision der Verordnung über die Förderung des Fremdenverkehrs der Gemeinde Landquart
6. Varia und Umfrage

Alt Gemeindepräsident ist am 4. August 2025 im Alter von 65 Jahren völlig unerwartet bei einer Veloreise durch Frankreich an einem Herzversagen verstorben. Er war von 1. März 2015 bis 31. Dezember 2024 während knapp 10 Jahren Gemeindepräsident und vorher während 10 Jahren Mitglied des Gemeindevorstands. Er hat während 20 Jahren die politischen Geschehnisse der Gemeinde mitgeprägt. Der Präsident bittet die Versammlung, sich für eine Schweigeminute zu erheben und seiner zu Gedenken.

Traktanden:

**2025-6
027.03.**

Gemeindeversammlungen
Wahl der Stimmenzähler

Als Stimmenzähler für die heutige Versammlung werden

Name

Vorname

Wohnort

einstimmig gewählt.

Sie stellen die Anzahl von 63 Stimmberechtigten fest.

**2025-7
027.04.**

Protokolle

Genehmigung Protokoll der Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2025

Ausgangslage Erwägungen

Zum öffentlich aufgelegten Protokoll der Gemeindeversammlungen vom 25. Juni 2025 sind innert der Auflagefrist keine Änderungsbegehren eingegangen. Es gilt somit als genehmigt.

**2025-8
027.03.**

Gemeindeversammlungen

Genehmigung der Traktandenliste zur heutigen Versammlung

Die Traktandenliste zur heutigen Versammlung wird einstimmig genehmigt.

**2025-9
031.01.**

Gesetze, Reglemente, Kreisschreiben

Totalrevision Personalgesetz der Gemeinde Landquart

Eintreten

Das heutige Personalgesetz basiert in den Grundlagen aus dem Jahr 1996. Seither haben sich rechtliche Rahmenbedingungen beim Kanton und beim Bund sowie die Anforderungen an ein modernes Gesetz stark verändert. Mit der Fusion Igis und Mastrils im Jahre 2012 zu Gemeinde Landquart wurden die Regelungen nie vollständig vereinheitlicht. Das bestehende Gesetz ist inhaltlich und strukturell veraltet und entspricht nicht mehr den Standards einer modernen öffentlichen Arbeitgeberin. Viele Bestimmungen sind unübersichtlich, widersprüchlich oder unklar. Die Aufgaben im Personalwesen sind gewachsen. Die Gesetzesrevision bildet eine einheitliche Grundlage für alle Mitarbeitenden der Gemeinde. Das neue Gesetz enthält klare Regeln und ist transparent bei Fragen zur Anstellung, zu Rechten, Pflichten sowie Kündigungen. Es ist harmonisiert mit kantonalem und bundesrechtlichem Personalrecht und entspricht einer modernen Personalführung mit einfachen Verfahren, einheitlicher Terminologie und klaren Zuständigkeiten. Es beinhaltet Aspekt von Motivation und Entwicklung, Weiterbildung, Leistungsanreize und regelmässige Entwicklungsgespräche. Die Gemeinde wird wettbewerbsfähig als Arbeitgeberin mit flexiblen Arbeitsformen, familienfreundliche Rahmenbedingungen und fairen Sozialleistungen. Die Gemeinde reagiert auf die Digitalisierung, gesellschaftliche Veränderungen und neue Arbeitsmodelle. Das Gesetz ist praxisnah und verständlich. Innerhalb des Vernehmlassungsverfahrens haben alle Teilnehmenden im Grundsatz die Vorlage unterstützt. Nach diesen Ausführungen verzichtet die Versammlung auf eine Eintretensdebatte und beschliesst auf die Vorlage einzutreten.

Detailberatung

Der Präsident fordert die Versammlung auf, sich in der Beratung umgehend zu melden und Fragen zu stellen. Er macht zu verschiedenen Gesetzesartikeln weitere Ausführungen.

Art. 7 Öffentliche Stellenausschreibung

In Anlehnung an das kantonale Gesetz soll ein Verzicht auf eine öffentliche Ausschreibung möglich sein. Möglich sein sollen jedoch flexible Anstellungsverfahren infolge Arbeits- und Fachkräftemangel usw. und auf «Pro-Forma-Verfahren» soll verzichtet werden. In der Regel sind jedoch alle Stellen öffentlich auszuschreiben. Gründe für einen Verzicht können sein:

- für interne Beförderungen oder geeignete interne Bewerbungen;
- wenn überzählige geeignete Bewerbungen für eine andere ausgeschriebene Stelle vorliegen, die berücksichtigt werden können;
- wenn sie eine Stelle auf dem Berufungsweg besetzen will;
- wenn Reorganisationen dies rechtfertigen;
- in Zeitnot, wenn eine qualitativ ausgewiesene Besetzung gewährleistet ist;
- wenn ein Arbeitsverhältnis nicht auf Dauer ausgerichtet ist oder einen kleinen Arbeitsumfang ausweist;
- wenn eigene Auszubildende nach Ausbildungsabschluss eine Stelle suchen.

Alle Möglichkeiten sind als Ausnahme zu verstehen.

Die Mittepartei hat sich in der Vernehmlassung die Frage gestellt, wie der Gemeindevorstand dies kommunizieren will. Der Gemeindevorstand will den Mitarbeitendenbestand und die vakanten Stellen auf der Webseite der Gemeinde aufschalten und für alle transparent machen. Im Rahmen der Budgetierung und im Geschäftsbericht werden Änderungen bekanntgegeben. Der Gemeindevorstand gibt den Stellenplan vor und die Geschäftsleitung muss diesen umsetzen.

Für die Mittepartei meldet sich ein Teilnehmer. Die Partei begrüsst das Vorgehen des Gemeindevorstands, weist aber nochmals darauf hin, dass ein Nichtausschreiben einer Stelle nur die Ausnahme sein darf. Der Stimmbürger soll jährlich (Budget/Jahresrechnung) über die Verfahren der Stellenbesetzung in der Verwaltung informiert werden.

Art. 17 Abs. 3 Alterspensionierung

Der Artikel bildet ab, was gesetzlich möglich ist: Nach Reglement der kantonalen Pensionskasse kann frühestens ab den erfüllten 58. Altersjahr eine Rente bezogen werden. Gemäss Artikel 17 Abs. 3 des neuen Personalgesetzes ist eine Frühpensionierung erst mit dem erfüllten 59. Altersjahr (also ab 60) möglich. Dies entspricht auch der Regelung des Kantons. Ziel ist es das Knowhow der Mitarbeitenden länger behalten zu können. Die AHV-Rente kann frühestens ab dem 63. Altersjahr bezogen werden. Dies hat jedoch Rentenkürzungen zur Folge. Dies Ausführungen macht der Präsident auf Wunsch der Mittepartei innerhalb des Vernehmlassungsverfahrens.

Art. 19 Abs. 1 lit b Aufhebung einer Stelle

Die Mittepartei erachtet in der Vernehmlassung dieses Angebot als zu grosszügig und nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den Voraussetzungen der Privatwirtschaft. Der Gemeindevorstand will den Artikel so belassen. Er ist aus der kantonalen Gesetzgebung übernommen worden und bewegt sich im Rahmen des öffentlichen rechtlichen Anstellungsverhältnis. Zur Höhe der Abfindung erläutert der Präsident, dass diese in der Regel höchstens sechs Monatslöhne beträgt. In der Verordnung ist dies wie folgt geregelt:

¹ Bei einer Pensionierung im Interesse der Gemeinde gemäss Artikel 17 Absatz 2 PG oder bei einer Auflösung des Arbeitsverhältnisses gemäss Artikel 19 PG wird die Abfindung kumulativ in der Regel wie folgt festgelegt:

- a) für 10 bis 20 Dienstjahre 1 Monatslohn;
 - 1. für 21 bis 30 Dienstjahre 2 Monatslöhne;
 - 2. für 31 und mehr Dienstjahre 3 Monatslöhne;
- b) im 41. bis 50. Altersjahr 1 Monatslohn;
 - 1. im 51. und 52. Altersjahr 2 Monatslöhne;
 - 2. im 53. und 54. Altersjahr 3 Monatslöhne;
 - 3. im 55. und 56. Altersjahr 4 Monatslöhne;
 - 4. im 57. Altersjahr 5 Monatslöhne;
 - 5. im 58. Altersjahr 6 Monatslöhne;
 - 6. im 59. Altersjahr 7 Monatslöhne;
 - 7. im 60. Altersjahr 8 Monatslöhne;
 - 8. im 61. Altersjahr 6 Monatslöhne;
 - 9. im 62. Altersjahr 4 Monatslöhne;
 - 10. im 63. Altersjahr 2 Monatslöhne;

Nach diesen Ausführungen verzichtet die Versammlung auf eine Diskussion und einen Antrag.

Art. 27 Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub

Neu aus kantonalem Personalrecht übernommen. Der Mutterschaftsurlaub beträgt 16 Wochen, bei Hospitalisierung des Neugeborenen verlängert sich der Mutterschaftsurlaub auf die verlängerte Dauer der Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung. Beim Vaterschaftsurlaub von zwei Wochen beträgt die Entschädigung 80 % des vor der Geburt erzielten durchschnittlichen Erwerbseinkommens, höchstens aber 220 Franken pro Tag.

Im Namen der SP-Ortspartei stellt ein Versammlungsteilnehmer den Antrag die Entschädigung auf 100 % zu erhöhen. Der Artikel soll wie folgt angepasst werden:

Art. 27 Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub

...

³ der Vaterschaftsurlaub richtet sich grundsätzlich nach dem Bundesrecht. **In Abweichung dazu wird während des Vaterschaftsurlaubs der volle Lohn ausgerichtet.**

Diese Anpassung könne der Arbeitgeber machen. Für die Gemeinde würde dies nur geringe Mehrkosten bedeuten. Der Familie wäre diese hilfreich.

Der Antrag wird mit 22 Ja-Stimmen zu 36 Nein-Stimmen abgelehnt.

Auch zu Artikel 34 Einreichungsplan/Anfangsgehalt wurde in der Vernehmlassung gewünscht, dass der Gemeindevorstand dazu Ausführungen macht:

Grundlagen für die Einreichung sind:

- kommunales Lohnsystem (Gehaltsklasse und -stufe);
 - kantonalen Richtlinien.
- Berücksichtigung von Kompetenz, Aufgaben, Verantwortung

Einstufungsprozess:

Analyse Stellenbeschreibung durch Personalabteilung oder Gemeindeverwaltung

- Vergleich mit bestehenden Funktionen im Lohnklassensystem;
- Zuordnung zur passenden Lohnklasse und Stufe je nach Verantwortung.

Nach diesen Ausführungen verzichtet die Versammlung auf eine Diskussion.

Zum Art. 42 Ortszulage sind in der Vernehmlassung etliche Eingaben gemacht worden. Der Gemeindevorstand will die Zulage nach Inkraftsetzung des Gesetzes für bestehende Mitarbeitende noch während drei Jahren ausrichten. Die Regelung soll bei der Beratung von Art. 66 Übergangsbestimmungen diskutiert werden. Nach diesen Ausführungen wird kein Votum beantragt.

Art. 58 Private Motorfahrzeuge für Dienstfahrten

Ein Versammlungsteilnehmer stört an diesem Artikel, dass Mitarbeitenden verpflichtet werden können, ihre privaten Motorfahrzeuge gegen Entschädigung für Dienstfahrten einzusetzen. Er ist der Ansicht, dass dies nur in Ausnahmefällen und im gegenseitigen Einvernehmen möglich sein soll.

Er stellt den Antrag den Artikel wie folgt anzupassen:

Art. 58 Private Motorfahrzeuge für Dienstfahrten

¹ Private Motorfahrzeuge der Mitarbeitenden können in Ausnahmefällen im gegenseitigen Einverständnis gegen Entschädigung für Dienstfahrten eingesetzt werden.

Der Antrag wird mit 38 Ja-Stimmen zu 18 Nein-Stimmen angenommen.

Art. 66 Übergangsbestimmungen

Hier verweist der Präsident wie angekündigt auf Abs. 2: «² Für Arbeitsverhältnisse, die am 1. August 2026 bereits bestehen, gilt in Bezug auf die Ortszulage (Art. 42), dass diese bei andauernder Anstellung noch während drei vollen Jahren ausgerichtet wird. In der Folge entfällt der Anspruch.» Ursprünglich wurde die Zulage als Ausgleich zu hohem Steuerfuss von 125 % ausgerichtet. Mit einem Steuerfuss von 95 % besteht dazu keine Veranlassung mehr. In der Diskussion meldet sich ein Versammlungsteilnehmer und ist der Ansicht, dass die Zulage als Wertschätzung beibehalten werden soll. Wieviel spart die Gemeinde mit der Streichung ein? In der Vernehmlassung haben sich die Parteien und die Bürgergemeinde für eine Abschaffung ausgesprochen. Die Mitarbeitenden ersuchten um Beibehaltung der Zulagen mit den Begründungen Ortskenntnis, höhere Identifikation, stärkere Verbundenheit mit der Bevölkerung, Zeichen der Anerkennung und Wertschätzung, Finanzielle Unterstützung in Zeiten steigender Lebenshaltungskosten, Beitrag an Steuerertrag und zur lokalen Finanzkraft, Anreiz in der Gemeinde zu wohnen, wirkungsvolles Instrument zur Personalgewinnung und -bindung. Eine Analyse hat gezeigt, dass von 268 Mitarbeitenden noch 59 Mitarbeitende oder 22 % eine Ortszulage beziehen. Die Kosten dafür belaufen sich auf CHF 115'000.- pro Jahr. Der Gemeindevorstand hat sich deshalb für die Kompromisslösung von drei Jahren entschieden. In Artikel 66 (Übergangsbestimmung) wird dies festgehalten.

Nach Abschluss der Beratung wird keine weitere Diskussion verlangt.

Die Versammlung stimmt dem Gesetz über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden der politischen Gemeinde Landquart (Personalgesetz) mit 59 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen zu.

2025-10
010.01.

Gesetze, Reglemente, Kreisschreiben
Teilrevision des Schulgesetzes der Gemeinde Landquart

Ausgangslage

Der Präsident informiert, dass mit der Einführung des Geschäftsmodells auch der Gesamtschulleiter Mitglied der Geschäftsleitung ist. Der Gemeindevorstand ist Wahlbehörde der Geschäftsleitung und damit auch des Gesamtschulleiters. Im Schulgesetz ist die Wahl des Gesamtschulleiters in Zuständigkeitsbereich der Schulkommission. Das widerspricht dem neuen Personalgesetz. Um diesen Widerspruch aufzulösen, soll eine Teilrevision des Schulgesetzes bei Art. 14 vorgenommen werden. Der Gesamtschulleiter wird wie im Personalgesetz festgehalten durch den Gemeindevorstand gewählt. Die Schulkommission soll vorgängig angehört werden. Das heisst, dass die Schulkommission die Wahl eines Gesamtschulleiters beantragen kann. Unverändert bleibt, dass die Schulleitungen beratend einbezogen werden.

Bisher	Neu
Art. 14 Wahlen ¹ Die Gesamtschulleitung wird von der Schulkommission gewählt. ² Die Schulleitungen werden beratend einbezogen.	Art. 14 Wahlen ¹ Die Gesamtschulleitung wird vom Gemeindevorstand nach Anhörung der Schulkommission gewählt. ² Die Schulleitungen werden beratend einbezogen.

Die Diskussion zum Geschäft wird nicht gewünscht.

Die Versammlung stimmt der Teilrevision des Schulgesetzes der Gemeinde Landquart mit 59 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen zu.

2025-11
019.01.

Gesetze und Reglemente
Totalrevision Verordnung über die Förderung des Fremdenverkehrs der Gemeinde Landquart

Eintreten

Seit dem Jahre 1981 gilt in der Gemeinde die Verordnung über die Förderung des Fremdenverkehrs. Diese ist veraltet und entspricht weder den heutigen touristischen Strukturen noch den Anforderungen an eine moderne Finanzierung. Die Tourismusförderung wurde in den letzten Jahren neu organisiert. Früher lag die operative Verantwortung bei Heidiland Tourismus AG. Die strategische Koordination wurde durch die Region Landquart und dem Verein Tourismus Bündner Herrschaft / Fünf Dörfer übernommen. Neu liegt die gesamte touristische Verantwortung bei der Region Landquart. Die Region hat eine Leistungsvereinbarung mit Heidiland Tourismus AG abgeschlossen. Der Verein Tourismus Bündner Herrschaft / Fünf Dörfer TBHFD wurde aufgelöst. Der bisherige Gästetaxenfonds ist ausgeschöpft. Es braucht deshalb eine neue, klare und rechtssichere Grundlage und anstelle einer Verordnung ein Gesetz über die Gästetaxe.

Zielsetzung

- klare gesetzliche Grundlage für Erhebung und Verwendung der Gästetaxe;
- Transparenz und Nachvollziehbarkeit bei der Mittelverwendung;
- faire Kostenverteilung: Gäste tragen einen Teil der touristischen Infrastrukturkosten;
- nachhaltige Finanzierung des Tourismus (Infrastruktur, Gästeinformation, Veranstaltungen);
- regionale Zusammenarbeit mit der Region Landquart und Heidiland Tourismus AG

Die Ortsparteien, die Bürgergemeinde, die Geschäftsprüfungskommission, die Schulkommission, der Handels- und Gewerbeverein sowie die Beherberger wurden zur Vernehmlassung eingeladen. Die Totalrevision wird von allen Vernehmlasser unterstützt. Anregungen der Vernehmlasser wurden, soweit möglich im Gesetz berücksichtigt.

Nach diesen Ausführungen verzichtet die Versammlung auf eine Diskussion und beschliesst eintreten.

Detailberatung

Der Präsident erläutert der Versammlung die Artikel.

Art. 2 Verwendung der Gästetaxen

In Absatz 2 hat der Gemeindevorstand eine Anregung der Mittepartei übernommen, in dem eine Kann-Formulierung betreffend einer Leistungsvereinbarung mit der Region aufgenommen wurde.

Die seit dem 1. Januar 2025 gültige Leistungsvereinbarung mit der Region beinhaltet folgendes:

Die Gemeinden übertragen das Management der Aktivitäten im Bereich des regionalen Tourismus im Rahmen der Vereinbarung auf die Region. Leistungen: Führungs- und Steuerungsaufgaben: u.a. periodischer Meinungs Austausch mit Leistungserbringern. Die Region Landquart hat mit der Heidiland Tourismus AG wiederum eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen: Der Auftrag umfasst insbesondere den Einkauf der Basisdienstleistungen im Bereich der touristischen Vermarktung über den Drittanbieter Heidiland Tourismus AG.

Die Heidiland Tourismus AG fördert die gemeinsamen Tourismusinteressen im Gebiet der Ferienregion Heidiland und unterstützt Leistungsträger wie auch Gäste mit Informations- und Vermarktungsdienstleistungen. Grundlegende Ziele sind:

- Sicherstellung der Zugänglichkeit von touristischen Informationen für Gäste und Leistungsträger;
- Koordination und Unterstützung von touristischen Projekten;
- Angebotsentwicklung mit Partnern und Verkauf touristischer Produkte.

Art. 5 Begriffe

Unter lit. c wurde auf Anregung der SP-Ortspartei nachstehende Formulierung übernommen: «Auf dem Gemeindegebiet taxpflichtige Unterkünfte im Sinne dieses Gesetzes sind Wohneinheiten oder jede andere Unterkunftsform, die entgeltlich oder wiederholt Gästen überlassen wird;»

Art. 6 Vollzug

Die Mittepartei hat sich in der Vernehmlassung erkundigt, wie die Gemeinde die Kontrolle durchführen will. Die Gemeinde hat nicht die Kapazität (sowohl personell wie finanziell) um regelmässige Kontrollen durchzuführen. Bei den Abrechnungen wird eine Plausibilitätsprüfung gemacht. Ansonsten geht die Verwaltung Hinweisen nach, die an sie gelangen.

Art. 12 Bemessung

In Abs. 2 des Artikels hat sich ein Fehler eingeschlichen. Die Festsetzung der Abgabe erfolgt nicht im August, sondern im Juni für das folgende Jahr. Die Differenz wird hiermit bereinigt. Die Versammlung ist damit einverstanden.

Art. 20 Aufhebung des bisherigen Rechts

Im Gastwirtschaftsgesetz werden Art. 18 und 19 aufgehoben. Die Verordnung über die Förderung des Fremdenverkehrs von 1980 wird ebenfalls aufgehoben.

Art. 21 Genehmigung

Vorbehalten der Zustimmung der Gemeindeversammlung wird das Gesetz zur Genehmigung an die Kantonsregierung eingereicht.

Art. 22 Inkrafttreten

Das Gesetz soll auf den 01. Januar 2026 Inkrafttreten.

Zur Mittelverwendung hält der Präsident fest, dass ab dem Jahr 2026 mit Einnahmen von CHF 35'000.- gerechnet wird. Der Beitrag an die Region beläuft sich auf CHF 37'000.-, so dass vorderhand keine Mittel zur Fondbildung vorhanden sind.

In der Diskussion erkundigt sich ein Versammlungsteilnehmer, ob ein Combi mit Schlafgelegenheit bei der Taxiberechnung eingestuft wird. Die Frage kann nicht abschliessend beantwortet werden. Grundsätzlich gehören Camper auf den Platz in der Waldau. Die Diskussion ist damit erschöpft.

In der Abstimmung stimmt die Versammlung mit 60 Ja-Stimmen und 0 Nein-Stimmen dem Gesetz über die Gästetaxe der Gemeinde Landquart, der Aufhebung der Verordnung über die Förderung des Fremdenverkehrs vom 17. November 1980 und der Streichung von Art. 18 und Art. 19 im Gastwirtschaftsgesetz zu.

2025-12**027.03.**

Gemeindeversammlungen

Verschiedenes und Umfrage

Ein Gemeindevorstandsmitglied informiert über das Projekt «Frühe Kindheit Landquart» Ziel ist die Schaffung einer strategischen Grundlage, um Angebote besser abzustimmen, Übergänge (z. B. in den Kindergarten) zu erleichtern und Ressourcen effizienter einzusetzen.

Das Konzept verfolgt sechs langfristige Hauptziele, um gerechte Startchancen zu fördern:

- Niederschwellige Information: Familien sind leicht verständlich über alle Angebote informiert und nutzen diese.

- Bedarfsgerechte Angebote: Lücken im Angebot (Vielfalt, Qualität, Zugänglichkeit) werden erkannt und geschlossen.
- Gesundheitsförderung: Der öffentliche Raum und Freizeitinfrastruktur werden kinder- und familienfreundlich gestaltet.
- Soziale Teilhabe: Die soziale Teilhabe von Kindern und Eltern ist gestärkt.
- Vernetzung: Die Zusammenarbeit zwischen Akteuren aus den Bereichen Gesundheit, Bildung, und Soziales ist etabliert.
- Nachhaltige Steuerung: Die Gemeinde verfügt über ein strategisches Instrument für eine aktive und nachhaltige Politik der Frühen Kindheit.

Im Weiteren weist er auf eine Elterninformation der Schule vom 18. November 2025 hin.

Ein Gemeindevorstandsmitglied informiert über die Arbeit der Anlaufstelle für Altersfrage. Die Anlaufstelle bietet eine Seniorenagenda an. Diese enthält diverse Veranstaltungen für Senioren und Seniorinnen. Jährlich werden die neuen Events zusammengetragen. Auskünfte zu Ansprechpartner, Vereine oder Hilfsmittelbeschaffung finden interessierte auf der Homepage der Gemeinde. Am 10. September 2025 wurde ein Handykurs durchgeführt. Aufgrund der grossen Nachfrage wird der Kurs am 29. Oktober 2024 wiederholt.

Zur Jugendarbeit informiert sie:

Aufgaben Kommission für Kinder und Jugendförderung (KoKiJu)

Die Kommission übernimmt die strategische und inhaltliche Leitung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Kinder- und Jugendförderung der Gemeinde.

Zu den Aufgaben und Kompetenzen der Kommission gehören insbesondere:

- Begleitung und Weiterentwicklung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit
- Strategische Leitung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit
- Austausch und Vernetzung mit den Organisationen, welche Angebote im ausserschulischen Bereich in Landquart anbieten.
- Controlling, Evaluation der Jahresziele
- Beauftragter: Leiter Jugendarbeit Landquart

Massnahmen Partizipation:

- Austausch mit Behörden (erster Termin im November)
- Jugendpetition (auf der Homepage unter Jugendarbeit Landquart)

OpenSunday

Die achte Saison des OpenSunday Landquart findet vom 26. Oktober 2023 bis zum 5. April 2025 in der Sporthalle Ried statt. Das Projekt, das von der Gemeinde Landquart und der Stiftung IdéeSport getragen wird, bietet Kindern einen offenen Raum für Bewegung und soziale Interaktion. Die Teilnahme ist kostenlos und ohne Anmeldung möglich.

Die Jugendarbeit betreibt in der Blu3box den Jugendraum für die 13 bis 19-jährigen. Für Events kann eine Cocktailbar mit alkoholfreien Getränken gemietet werden. Beliebt ist auch die «Saturday night sports» mit Sport und Chillen in der alten Turnhalle im Schulhaus Ried. Zum Schluss weist sich noch auf den MamF (Menü am Freitag) wo gemeinsam gekocht wird hin.

Ein Gemeindevorstandsmitglied informiert über Arbeiten im Feldwegkonzept sowie den Transport Wassertanks mit Helikopter und den Bau einer Transportleitung zur Sicherung der Wasserversorgung in der Alp Calanda.

Energiestadt organisiert am 14. Januar 2026 wiederum eine Tischmesse an. Das Thema ist «Solarstrom für alle». Details finden Interessierte auf der Homepage «Energiestadt» der Gemeinde.

Ein Gemeindevorstandsmitglied informiert, dass sowohl die Gemeinde als auch die Industriellen Betriebe an der «Landquarter Mäss» ein Stand betreiben. Sie und die Mitarbeitenden freuen sich auf viele Besucher.

Der Präsident informiert, dass

- ein Leiter für das Forum gewählt wurde;
- ein Mietvertrag für das Restaurant Forum abgeschlossen wurde. Der Betrieb wird demnächst aufgenommen;
- der Gemeindevorstand ist an der Ausarbeitung einer Schulraumstrategie;
- das Leitbild verabschiedet wurde. Es wird als Beilage der nächsten Zeitschrift Forum beigelegt;
- die Legislaturziele in Ausarbeitung sind;
- der Gemeindevorstand sich mit dem Thema öffentliche Toilette am Bahnhof Landquart beschäftigt und nach einer Lösung sucht.

Ein Versammlungsteilnehmer erkundigt sich über den Stand im Bewilligungsverfahren Nutzungsplanung. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) hat die Genehmigung im 1. Quartal 2026 in Aussicht gestellt. Zwischenzeitlich ist jedoch ein neues Schreiben mit offenen Fragen bei der Gemeindeverwaltung eingetroffen.

Eine Versammlungsteilnehmerin erkundigt sich, was mit der Strassenmarkierung beim Schulraumprovisorium am Quaderweg in Igis schiefgelaufen ist. Gemäss dem Präsidenten hat die Kantonspolizei die Markierung nicht bewilligt und diese musste daher angepasst werden.

Ein Versammlungsteilnehmer bringt den Unfall im Schulhaus Mastrils zur Sprache. Er möchte wissen, wann die öffentlichen Gebäude der Gemeinde letztmals auf Gefahrenquellen untersucht wurden. Gemäss dem Präsidenten erfüllt die Anlage die gesetzlichen Bestimmungen. Man wird den Unfall genau analysieren und notwendige Massnahmen ergreifen.

Um 22:30 Uhr schliesst der Präsident die Versammlung und weist auf die Budgetversammlung vom 17. Dezember 2025 hin.

Gemeindevorstand Landquart

Präsident:

Gemeindeschreiber:

A. Thöny

F. Niggli